



51. Sportministerkonferenz am 08./09. Mai 2025

Chemnitz

Weiterentwicklung der Auszeichnung „Spitzensportfreundlicher Betrieb“

Beschluss vom 8. Mai 2025

(51.SMK-BV06/2025)

Einleitung

Die Auszeichnung „Spitzensportfreundlicher Betrieb“ erfolgt seit 2015 und geht zurück auf die 34. Sportministerkonferenz (2010) bei der sich die Sportministerkonferenz, der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) mittels einer gemeinsamen Erklärung zur Förderung und zum Ausbau der dualen Karriere im Bereich Ausbildung und Beruf vereinbarten. Auf der 38. SMK (2014) wurden die Auswahlkriterien zur Auszeichnung „Spitzensportfreundlicher Betriebe“ beschlossen.

In der Folgezeit wurde offenbar, dass mittelständische Betriebe vielfach nicht in der Lage waren, die bestehenden Kriterien für die Auszeichnung zu erfüllen, sodass die Auszeichnung nahezu nur für Großbetriebe erreichbar war. Die Kriterien wurden daher im Jahre 2018 auf Beschlussvorschlag der SRK für die Auszeichnungen auf der 43. SMK maßvoll abgesenkt.

Seitdem muss ein auszuzeichnender Betrieb

1. eine länderoffene Maßnahme anbieten (offen für Sportlerinnen und Sportler aus verschiedenen Bundesländern),
2. langjährige Angebote an spitzensportkompatiblen Arbeits-/ und/oder Ausbildungsplätzen,
3. im Verlauf der letzten 10 Jahre mindestens 5 Ausbildungs- und/oder Arbeitsplätze und/oder Praxissemesterplätze für Spitzensportler/innen (Bundeskader, NK2, evtl. auch bis zu 2 herausragende Landeskader) vorgesehen und entsprechend belegt haben,
4. verbindliche Regelungen mit dem Partner-OSP hinsichtlich der Möglichkeiten zur Streckung, Teilzeit, sowie Freistellung für Trainings- und Wettkampfanforderungen abgestimmt haben und
5. einen regelmäßigen Austausch mit den beteiligten Laufbahnberatern und Trainern pflegen.

Aktueller Handlungsbedarf

Im Verlauf der letzten Jahre ist die Zahl der Bewerbungen gesunken. Während es von 2015 bis 2020 stets gelang, zwei bis drei Betriebe auszuzeichnen, ist die Tendenz seitdem rückläufig (2021: ein Betrieb, 2022/2023: je zwei Betriebe). 2024 wurde mit der Olympiapark GmbH nur noch ein Bewerber gefunden und geehrt. Es steht daher zu erwarten, dass zeitnah keine („neuen“) Betriebe mehr ausgewählt werden können.

Unverändert ist die weitere Optimierung der dualen Karriereplanung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern ein Thema, dem der DOSB und die Sportministerkonferenz besondere Aufmerksamkeit schenken; neben der Profilquote für studierwillige Spitzensportler/innen und Ausbildungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst von Bund und Ländern besteht auch weiterhin ein Bedarf an spitzensportkompatiblen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen bundesweit. Die Auszeichnung „Spitzensportfreundlicher Betriebe“ ist dazu ein wichtiger Baustein.

Die Jurymitglieder zur Auszeichnung „Spitzensportfreundlicher Betriebe“ (DOSB, OSP, d.h. der für Duale Karriere zuständige OSP-Leiter und die Sprechergruppe der Laufbahnberatungen der OSP, Athleten Deutschland, Stiftung Deutsche Sporthilfe, MIKWS SH) und die Sportreferentenkonferenz sind daher zu der Überzeugung gekommen, dass die erneute maßvolle Reformierung der Kriterien angezeigt ist.

Kriterien neu:

Ein auszuzeichnender Betrieb muss

1. eine länderoffene Maßnahme anbieten (offen für Sportlerinnen und Sportler aus verschiedenen Bundesländern),
2. Angebote an spitzensportkompatiblen Arbeits-/ und/oder Ausbildungsplätzen anbieten,
3. im Verlauf der letzten 10 Jahre mindestens 5 Ausbildungs- und/oder Arbeitsplätze und/oder Praxissemesterplätze bzw. Pflichtpraktikumsplätze und/oder Plätze für Werkstudent/innen und/oder ein Duales Studium für Spitzensportler/innen (Bundeskader, NK2, bis zu 2 herausragende Landeskader oder auch für Para-Sportler/innen) zur Verfügung gestellt haben,
4. verbindliche Regelungen mit dem Partner-OSP hinsichtlich der Möglichkeiten zur Streckung, Teilzeit, sowie Freistellung für Trainings- und Wettkampfanforderungen abgestimmt haben und
5. einen regelmäßigen Austausch mit den beteiligten Laufbahnberatern und Trainern pflegen.
6. Von den Erfordernissen unter Nummer 3 kann in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies gilt insbesondere bei mittelständischen und kleinen Betrieben.

Dazu im Einzelnen:

Am Erfordernis den **Nummern 1, 4 und 5** wird festgehalten.

Die Anpassung in **Nummer 3** trägt der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung, dass die Anzahl der Studierenden im Gegensatz zur Anzahl der Auszubildenden immer weiter steigt. Daher sollen nun auch Betriebe ausgezeichnet werden können, die Plätze für Werkstudent/innen und/oder ein Duales Studium vorhalten. Ebenso ist es angezeigt, den Para-Sport gleichermaßen mit aufzunehmen.

Von diesen Erfordernissen der Nummer 3 wird nun in **Nummer 6** eine Abweichungsmöglichkeit im Ausnahmefall aufgenommen. So soll zwei Konstellationen Rechnung getragen werden. Zum einen gibt es regelmäßig kleinere Betriebe, die sich in besonderer Weise um die Duale Karriere verdient gemacht haben, aber die bisherigen Kriterien der aktuell gültigen Nummer 3 nicht erfüllen können. Für diese ist es bspw. regelmäßig nicht darstellbar, die vorgeschriebene Anzahl von Athlet/innen zu beschäftigen. Es wäre jedoch ein richtiges Signal, wenn auch kleinere Betriebe, die sich im Rahmen ihrer strukturellen und finanziellen Möglichkeiten als „spitzensportfreundlich“ hervortun, auszeichnen zu können. Zum anderen stellt sich häufig das Problem, dass Betriebe zwar die Kriterien der Nummer 3 erfüllen könnten, es in der Region aber nicht genug Spitzensportlerinnen und Spitzensportler gibt. Auch in diesen Fällen kann es ausnahmsweise angezeigt sein, ein Unternehmen auszuzeichnen, um ein bestärkendes Signal in die Sportwelt und die ihrer Partner zu senden. Diese Abweichungsmöglichkeiten müssen in jedem Einzelfall von der Jury mit einer entsprechenden Begründung versehen werden.

In **Nummer 2** wird sodann das Erfordernis der „langjährigen“ Angebote gestrichen. So ist es – in Verbindung mit der neuen Ausnahmeregelung in Nummer 6 – möglich, auch Betriebe auszuzeichnen, die sich in der jüngeren Vergangenheit auf den Weg gemacht haben, ein „Spitzensportfreundlicher Betrieb“ zu sein.

Verfahren

Wesentlicher Bestandteil der Kriterien zur Auszeichnung ist die enge Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und dem OSP. Im Rahmen der Ehrungen soll daher zukünftig neben den entsprechenden Betrieben auch der entsprechende Partner-OSP eingeladen werden. Dies wäre ein wichtiges und wertschätzendes Signal für die seitens der OSPs geleistete Arbeit im Rahmen dieser Kooperation. Weiterhin sollte eine Vertretung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zu den Auszeichnungen eingeladen werden, um auch gegenüber der Interessensvertretung der Betriebe zu vermitteln, welche hohe Bedeutung das Engagement der Unternehmen für eine duale Karriere von Spitzensportlerinnen und –sportlern hat.

Im Übrigen wird am bewährten Verfahren festgehalten.

Beschluss

1. Die Beförderung der Dualen Karriere von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern bedarf unverändert der Unterstützung aller Partner. Die Sportministerkonferenz der Länder begrüßt daher die Anpassung der Auszeichnung an die aktuellen Erfordernisse.
2. Die Sportministerkonferenz stimmt der Fortschreibung der Kriterien und dem geplanten Verfahren zu.
3. Die ersten Auszeichnungen nach den neuen Kriterien sollen im Rahmen der 52. Sportministerkonferenz vorgenommen werden.
4. Die Sportministerkonferenz wird die DIHK über die Fortschreibung der Kriterien informieren und darum bitten, bei ihren Mitgliedern für die Auszeichnung zu werben.